

Satzung „BDS BezVgg Koblenz“

in der Fassung vom 13.11.2021 mit redaktionellen Änderungen vom 17.02.2022

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Bezirksvereinigung führt den Namen "Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Bezirksvereinigung Koblenz". Die abgekürzte Bezeichnung lautet „BDS BezVgg Koblenz“.
- (2) Sie wirkt im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - als Untergliederung und regionale Organisation.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Koblenz.
- (4) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 2

Wirkungsbereich

- (1) Ihr Wirkungsbereich ist der Landgerichtsbezirk Koblenz.
- (2) Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung soll nicht der Satzung des BDS e.V. widersprechen.

§ 3

Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck der Bezirksvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen sowie die Wahrung derer besonderen Interessen und Belange.
- (4) Ziele sind der Zusammenschluss aller Schiedspersonen innerhalb der Bezirksvereinigung, die Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung überhaupt sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, insbesondere die praktische Unterweisung neu gewählter Schiedspersonen.
- (5) Die Bezirksvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie führt eine eigene Kasse. Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksvereinigung.
- (6) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Satzung. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Bezirksvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5

Mitglieder

- (1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner und Schiedsfrauen und Stellvertreter (Schiedspersonen) werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung tätig sind.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden
 - a) Schiedspersonen, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedspersonen tätig sind oder tätig gewesen sind,
 - c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Bezirksvereinigung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer Erklärung erworben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landes- und der Bundesvereinigung begründet.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bundesvereinigung, die Landesvereinigung und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zwecke und Ziele zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Landesvereinigung und der Satzung der Bundesvereinigung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder einer Bezirksvereinigung sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen aller Gliederungen teilnehmen.

§ 8

Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedspersonen setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Beitrag für die Schiedspersonen darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsmäßige Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Staffelbeitrag und der Beitrag für außerordentliche Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Bezirksvereinigung zu.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem
 - a) Ausscheiden aus dem Schiedsamt (im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft),
 - b) Tod,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung, gegen die Satzung der Landesvereinigung oder gegen die Satzung der Bundesvereinigung, gegen die Bestrebungen der Organisationen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand, nachdem vorher der Vorstand der Bezirksvereinigung seine Zustimmung erteilt hat und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Schlichtungsstelle zulässig. Einspruch muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

III. Aufbau und Aufgaben

§ 10

Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenen Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfalle durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) den Beisitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bei Vorstandswahlen festgelegt wird.
- (2) Die Vorstandsmitglieder laut Abs. (1) Buchstabe a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden innerhalb von drei Monaten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand durch geeignete Personen ihrer Wahl ergänzt. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird die Ergänzungswahl durchgeführt. Ergänzungen enden mit Ablauf der vierjährigen Wahlperiode.
- (3) Der Vorstand der Bezirksvereinigung soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er ist vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuberufen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder laut Abs. (1) Buchstabe a) bis d).
- (5) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; § 12 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

§ 14

Aufgaben

- (1) Die Bezirksvereinigung hat die Aufgabe, auf regionaler Ebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen zu sorgen. Darüber hinaus wahrt sie die besonderen Belange der Schiedspersonen auf regionaler Ebene.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Bezirksvereinigung auf regionaler Ebene insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesvorstand,
 - b) Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis,
 - c) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand der Landesvereinigung,
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS und der Landesvereinigung.
 - e) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in ihrem Wirkungsbereich.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Bezirksvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT-Systeme) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.

- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Bezirksvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

IV. Auflösung der Bezirksvereinigung

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Bezirksvereinigung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (§ 3 Abs. 1) fällt das Vermögen der Bezirksvereinigung an die Landesvereinigung Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in Mendig am 13. November 2021 von der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung Koblenz beschlossen und tritt am 13. November 2021 in Kraft.